

Öffentlich-rechtlicher Vertrag der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Ellerau

Die Stadt Norderstedt, vertreten durch den Oberbürgermeister und die Gemeinde Ellerau, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Gemeinde Ellerau und die Stadt Norderstedt werden im Rahmen ihrer Verwaltungsgemeinschaft zum Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner eine gedeihliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit aufbauen.

Gemeinsames Ziel ist, Verwaltungskosten einzusparen und die bisherige Professionalität der Arbeit der Gemeinde Ellerau und ihre dynamische Entwicklung fortzusetzen und durch die Zusammenführung der Verwaltungen Kompetenzen und Erfahrungen zu nutzen, um die Dienstleistungen zu steigern und zu erweitern.

Die Stadt Norderstedt wird auf Grund der Größe und Effizienz ihrer Verwaltung ihre gesamten Möglichkeiten einsetzen, um die Gemeinde Ellerau in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Ellerau bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19a GkZ zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Ellerau.

§ 2 Aufgabenübertragung

1. Die Gemeinde Ellerau überträgt der Stadt Norderstedt die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben.
2. Die Stadt Norderstedt übernimmt und erfüllt alle Verwaltungsaufgaben gemäß den Weisungen der Gemeinde und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung aus. Sie hat u.a. die Aufgabe, die Umsetzung der von der Gemeindevertretung Ellerau beschlossenen Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr durch Aufnahme in einen entsprechenden Termin-/Projektplan sicherzustellen.
3. Grundsätzlich werden alle Verwaltungsaufgaben in Norderstedt wahrgenommen, ausgenommen das Bürgerbüro und die Stabsstelle für die/den ehrenamtlichen Bürgermeister/in (§ 3).

4. Die Zeichnungsbefugnis hinsichtlich der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben liegt in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Norderstedt.

§ 3 Bürgerbüro/Stabsstelle

In der Gemeinde Ellerau werden im Rathaus ein Bürgerbüro und eine Stabsstelle eingerichtet. Die Aufgaben ergeben sich aus der Anlage 1. Der dort erforderliche Personalbedarf wird von der Gemeinde Ellerau festgelegt. Die hierfür erforderlichen Planstellen sind mit Zustimmung des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in zu besetzen.

§ 4 Personal

1. Die Stadt Norderstedt übernimmt das Personal der Gemeindeverwaltung Ellerau und schließt mit der Gemeinde Ellerau einen Personalüberleitungsvertrag. Die Stadt Norderstedt tritt in die bei der Gemeinde Ellerau erworbenen Rechte und Pflichten der/des einzelnen Bediensteten ein (Besitzstandswahrung).
2. Für den Fall der Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde Ellerau verpflichtet sich die Gemeinde zur Rücknahme des Personals gemäß Auflistung.

§ 5 Kostenregelung

1. Die Gemeinde Ellerau trägt die tatsächlichen Personal- und Personalnebenkosten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 zur Stadt Norderstedt übergeleitet werden.
2. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der Stadtverwaltung Norderstedt eingesetzt werden, erfolgt jeweils alle 2 Jahre nach Überleitung, beginnend am 01.01.2009 eine Überprüfung hinsichtlich der erfolgten Einweisung auf bereits vorhandene Planstellen des Stellenplanes der Stadt Norderstedt. Die Personal- und Personalnebenkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Planstellen der Stadt Norderstedt eingesetzt sind, werden ab dem jeweiligen Zuweisungszeitpunkt je zur Hälfte von der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Ellerau getragen. Spätestens nach 10 Jahren (31.12.2017) werden alle Personal- und Personalnebenkosten der ehemaligen Ellerauer Bediensteten laut vorgenannter Auflistung, die bei der Stadt Norderstedt in der Verwaltung tätig sind, je zur Hälfte geteilt.

3. Die Gemeinde Ellerau trägt die Sachkosten für alle Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 2. Diese werden um 10% reduziert, da die Stadt Norderstedt durch die zentrale Wahrnehmung dieser Aufgaben ein hohes Maß an Wirtschaftlichkeit erzielt hat und somit die Leistung entsprechend kostengünstig der Gemeinde Ellerau zur Verfügung stellen kann.
4. Die tatsächlichen Kosten für alle Einrichtungen einschließlich Bürgerbüro und Stabsstelle (Gebäude, Personal, Sachkosten, Technikunterstützung usw.) innerhalb der Gemeinde Ellerau trägt die Gemeinde Ellerau.
5. Die Kosten, die der Stadt Norderstedt für die Erfüllung von Aufgaben der Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KBE) übertragen werden, werden von den KBE erstattet.
6. Die Ermittlung der Sachkosten gemäß Ziffer 3 sowie die Festlegung von Kennzahlen für Preissteigerungen, auch im Bereich von Personalkosten, werden von den Verwaltungen gemeinsam ermittelt und durch Vereinbarung festgelegt. Die erstmalige Festlegung erfolgt bis zum 31.12.2007 und wird alle zwei Jahre nach gemeinsamer Überprüfung angepasst.
7. Durch diese Kostenregelung ist die Inanspruchnahme aller in der Norderstedter Verwaltung vorgehaltenen Verwaltungsleistungen abgegolten.
8. Die vom Land Schleswig-Holstein mit Abschluss des Vertrages gewährte Prämie in Höhe von 250.000 Euro teilen sich die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Ellerau je zur Hälfte. Zwischen der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Ellerau besteht Einvernehmen, diese Beträge insbesondere für die Zusammenführung ihrer Verwaltungen, z. B. Umstellung der EDV, einzusetzen.

§ 6

Weitere Aufgabenübertragung

1. Da der Aufgabenumfang in der Trägerschaft der Stadt Norderstedt umfassender ist als bei der Gemeinde Ellerau, beabsichtigt die Gemeinde Ellerau auf dieser Grundlage weitere Trägerschaften vom Kreis Segeberg zu übernehmen. Sofern Trägerschaften durch die Gemeinde Ellerau per öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Kreis übernommen werden, erfolgt eine Aufgabenübertragung gemäß § 2.
2. Die Stadt Norderstedt wird die Gemeinde Ellerau hinsichtlich dieser Aufgabenübertragungen unterstützen und würde auch für diese Aufgaben (z. B. Bauaufsicht, Verkehrsaufsicht, Rechnungsprüfungsamt) die Garantie der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Wahrnehmung übernehmen.

§ 7

Haftung

Die Haftung der Gemeinde Ellerau gegenüber Dritten bleibt unberührt.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9 Gültigkeit

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der Regelungen am nächsten kommen.

§ 10 Geltungsdauer, Umsetzung und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von 18 Monaten kündigen.
3. Für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gelten die Vorschriften des § 127 LVwG.
4. Die Umsetzung der Vertragsinhalte erfolgt im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007.
5. Die Kostenregelung gemäß § 5 wird zum 01.01.2008 umgesetzt. Die Kostenerstattung gemäß § 5 durch die Gemeinde Ellerau ab dem 01.01.2007 erfolgt auf der Grundlage umgesetzter Vertragsinhalte.

§ 11 Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.